

# **REPARATURBEDINGUNGEN** **WILO PUMPEN ÖSTERREICH GMBH**

## **I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Reparaturbedingungen gelten für alle Reparaturen an WILO-Produkten oder Drittprodukten, die durch Wilo Pumpen Österreich GmbH (im Folgenden auch Kurz „Auftragnehmer“ oder „Wilo“ genannt) oder durch Reparaturpartner von Wilo durchgeführt werden. Der Vertragspartner (im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt) erkennt sie für den vorliegenden Vertrag sowie auch für alle künftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an.

2. Änderungen oder Ergänzungen unserer Reparaturbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennen wir abweichende Geschäftsbedingungen nicht an.

## **II. Aufträge**

1. Reparaturaufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung wobei das Exemplar nach Unterzeichnung an den Auftragnehmer zurückzusenden ist.

## **III. Reparaturangebote/Kostenvoranschlag**

1. Ein Reparaturangebot/Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung bei den Einzelposten Material bzw Arbeitszeit und dgl. Die Einzelpositionen enthalten nur Material bzw Arbeitszeit udgl die aufgrund der Erstbesichtigung oder aufgrund der Angaben des Auftraggebers als defekt bzw voraussichtlich anfallend festgestellt werden konnten.

2. Für Reparaturen die im Unternehmen des Auftragnehmers oder einem Reparaturpartner von Wilo durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt die Ware zu verschrotten und die Kosten für die Einlagerung zu verrechnen, wenn der Reparaturauftrag des Auftraggebers nicht spätestens zwei Monate ab Absendung der Mitteilung bei uns eingegangen ist.

3. Der Aufwand für eine Reinigung, das Abpumpen und Durchspülen, das der Auftraggeber entgegen Punkt V.5. nicht

durchführt hat sowie die Kosten für die Demontage und Durchsicht des Gerätes und sonstiger Teile und der Aufwand für die Fehlersuche stehen uns in jedem Fall auch dann zu, wenn eine Reparatur nicht durchgeführt wird.

4. Wenn die Fehlersuche eine Demontage oder Zerlegung des Reparaturgegenstandes bedarf, ist die Wiederherstellung des Ursprungszustands von Wilo nur über Aufforderung des Auftraggebers und gegen Vergütung des Aufwandes vorzunehmen, es sei denn, dass die von WILO vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

## **IV. Preise und Zahlung**

1. Wilo behält sich vor, bei Vertragsabschluß eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2. Die Berechnung der Reparaturen erfolgt zu den jeweils gültigen WILO-Verrechnungssätzen für Arbeits und Reisezeiten sowie für den Einsatz von Servicefahrzeugen nach tatsächlichem Aufwand. Ersatzteile, Hilfsstoffe und Kleinmaterial

werden entsprechend den jeweils gültigen WILO-Preislisten berechnet.. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten für den Transport der zu reparierenden Geräte sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise; die jeweilig geltende Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Rechnungen für Reparaturen und Kundendienstleistungen sind sofort ohne Skontoabzug fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie verfügen können. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

5. Kommt der Auftraggeber trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, hat dieser Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten) sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen sowie Rechtsanwaltsgebühren gemäß Rechtsanwaltsstarifgesetz in der gültigen Fassung zu bezahlen.

6. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers oder wenn ernsthafte Zweifel an der

Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen, können wir Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen, vereinbarte Zahlungsziele widerrufen und bei Verzug des Auftraggebers mit diesen An- oder Vorauszahlungen oder der Bestellung von Sicherheiten nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

#### **V. Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat das Reparaturpersonal, das sind die Mitarbeiter von Wilo oder des Reparaturpartners von Wilo bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.

2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Reparaturpersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind.

3. Der Auftraggeber ist jeweils auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung und zur Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte verpflichtet und hat gegebenenfalls die notwendige Infrastruktur und Einrichtungen für den Reparatureinsatz und das Reparaturpersonal auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturpersonals zu befolgen.

4. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt für die dadurch entstandene Verzögerung, Stehzeiten nach den Wilo Verrechnungssätzen zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist weiters nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Wilo kann aber auch ohne Fristsetzung die weitere Durchführung des Reparaturauftrages ablehnen und den entstandenen Aufwand verrechnen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

5. Unabhängig davon, wo die Reparatur durchgeführt wird, ist der Auftraggeber zur

Reinigung, zum Abpumpen und Durchspülen des Reparaturgegenstandes verpflichtet.

#### **VI. Servicebericht, Abnahme, Inbetriebnahme**

1. Der Auftraggeber erhält über die durchgeführte Reparatur eine Kopie des WILO- Servicescheins.

2. Einer formellen Reparaturabnahme bedarf es nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.

3. Eine allfällige Inbetriebnahme der Anlage durch den Auftragnehmer ist stets nur eine provisorische Inbetriebnahme zu zwecken des Testlaufes und befreit den Auftraggeber nicht davon, für die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Anlage zu sorgen. Wilo übernimmt durch die Inbetriebnahme keine Haftung oder Gewähr für Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage oder von Teilen und keine Verpflichtung zur Prüfung der Gesamtanlage, oder von Teilen, die nicht vom Reparaturauftrag umfasst sind.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt/Zurückbehaltungsrecht**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen samt Zinsen und Kosten, die Wilo - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - gegen den Auftraggeber zustehen, behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten vor.

2. Wegen unserer Forderungen gegen den Auftraggeber steht Wilo ein Zurückbehaltungsrecht zu; ist der Auftraggeber auch Eigentümer des Gerätes, steht uns auch ein Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

#### **VIII. Gewährleistung**

1. Wir sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden gewährleistungspflichtigen Mangel der Reparaturleistung nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Dem Auftraggeber bleibt aber das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung die Vergütung des Auftragnehmers angemessen zu mindern.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

3. Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, daß der Auftraggeber die von uns erbrachte Reparaturleistung unverzüglich untersucht und die auftretenden Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Er hat uns alle zur Beurteilung des Mangels und seiner Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw Daten zur Verfügung zu stellen.

4 . Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

5. Die durch die Ausbesserung notwendigerweise entstehenden Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten trägt der Auftragnehmer soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

#### **VIII. Haftung/Schutzrechte**

1. Wilo haftet für Schäden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von jeglichen Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen von Montage, Inbetriebnahme und Benutzung - wie zB in Betriebsanleitungen enthalten - oder der behördlichen Zulassungsbedingungen, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen

3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hinsichtlich aller gewerblichen Schutzrechte, insb. patent-, marken-, urheber- und musterschutzrechtlichen Ansprüche Dritter betreffend vom Auftraggeber zur Reparatur gelieferter Produkte schad- und klaglos zu halten. Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

#### **X. Gerichtsstand**

Für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragsteile unterwerfen sich für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien bzw des Handelsgerichts Wien. Wilo kann den Käufer aber auch an jeden anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen. Erfüllungsort ist Wien.

#### **XI. Datenschutz**

Der Auftraggeber stimmt zu, daß Daten über ihn, die Wilo im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Auftraggeber oder Dritten erhalten, zu Zwecken des Controlling, Marketing, der Gestaltung von Dienstleistungen etc. ermittelt, verarbeitet, benützt und übermittelt, oder sonst verwendet werden.

#### **XII. Sonstiges**

1. Diese Reparaturbedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen, die von WILLO beauftragten Vertrags- und Servicestationen als Unterlieferanten vorgenommen werden.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Reparaturbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

4. Ergänzend zu den vorstehenden Reparaturbedingungen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen von WILLO in ihrer jeweils neuesten Fassung.